

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0e999282-80d2-3f22-88fd-0773b7af6110>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	OWiG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	454-1

## § 131 OWiG

(1) <sup>1</sup>Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Abs. 1 Nr. 1](#) ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach [§ 112](#), soweit es sich um Verstöße gegen Anordnungen
  - a) des Bundestages oder seines Präsidenten handelt, der Direktor beim Deutschen Bundestag,
  - b) des Bundesrates oder seines Präsidenten handelt, der Direktor des Bundesrates,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach [§ 114](#) das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
3. bei Ordnungswidrigkeiten nach [§ 124](#), soweit es sich um ein Wappen oder eine Dienstflagge des Bundes handelt, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
4. bei Ordnungswidrigkeiten nach den [§§ 127](#) und [128](#), soweit es sich um
  - a) Wertpapiere des Bundes oder seiner Sondervermögen handelt, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
  - b) Geld oder Papier zur Herstellung von Geld handelt, die Deutsche Bundesbank,
  - c) amtliche Wertzeichen handelt, das Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Herstellung oder Ausgabe der Wertzeichen gehört.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 4 Buchstaben a und c gilt auch bei Ordnungswidrigkeiten, die sich auf entsprechende Wertpapiere oder Wertzeichen eines fremden Währungsgebietes beziehen. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe c gilt [§ 36 Abs. 3](#) entsprechend.

(2) In den Fällen der [§§ 122](#) und [130](#) wird die Ordnungswidrigkeit nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt, wenn die im Rausch begangene Handlung oder die Pflichtverletzung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden könnte.

(3) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den [§§ 116](#), [122](#) und [130](#) gelten auch die Verfahrensvorschriften

entsprechend, die bei der Verfolgung der Handlung, zu der aufgefordert worden ist, der im Rausch begangenen Handlung oder der Pflichtverletzung anzuwenden sind oder im Falle des [§ 130](#) dann anzuwenden wären, wenn die mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung nur mit Geldbuße bedroht wäre.